

für unsere Fischer vorhanden. Ihre Deputation hatte nicht zu untersuchen, welcher fischereitechnische Standpunkt der richtigere ist. Sie glaubt allerdings, daß das Interesse der Erhaltung der Fischerei es gebietet, daß man die einmal gesetzlich eingeführte Schonzeit nicht wieder durch eine so umfangreiche Freigabe der Fischerei auf 5 Tage in der Woche für alle Fische, die den Fischern ins Netz gehen, wie dies in der Provinz Sachsen zugelassen ist, wieder aufhebt. Es liegt daher der Gedanke nahe, daß sich eine Erörterung empfiehlt, ob der Standpunkt, welchen bis jetzt die sächsische Regierung in Bezug auf die Frühjahrschonzeit eingenommen hat, welcher der beschränkendere ist, den Vorzug verdient vor dem preussischen Standpunkte oder ob das in der Petition vertretene einseitige Interesse der Fischerinnungen hauptsächlich zu berücksichtigen ist? Von Seiten der Deputation um bezügliche Erklärung ersucht, gab der Herr königl. Commissar zur Sache eine Erklärung ab, dahingehend, daß bei der königl. Staatsregierung im Allgemeinen keine Neigung zu einer Abkürzung der Schonzeit bestehe. Der geringe Unterschied zwischen den hier geltenden und den Bestimmungen in der Provinz Sachsen habe auch in der Hauptsache darin seine Begründung, daß einige der in der Petition berührten Fischarten nur im geringen Umfange in der Elbe innerhalb des Königreichs Sachsen vorkämen. Es sei aber jedenfalls nur erwünscht, wenn durch eine entsprechende Entschliebung der Stände die königl. Staatsregierung Veranlassung habe, die von den Petenten angeführten Thatfachen näher zu erörtern, eventuell Entschliebung zu fassen, ob eine größere Uebereinstimmung mit den diesbezüglichen Vorschriften in der preussischen Nachbarprovinz anzustreben sei. Die königl. Staatsregierung hat sich also der Sache gegenüber nicht pure ablehnend verhalten. Andererseits ermächtigt die preussische Verordnung vom 8. August 1887 in § 7 den Regierungspräsidenten für Gewässer, welche auf ihrem Laufe außerpreussische Gebiete berühren, die in § 3 bezeichnete Jahreschonzeit im Einverständnis mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln. Also für eine Verhandlung in der Richtung der besseren Uebereinstimmung der Gesetzgebung wegen der Schonzeit, bez. Unterbrechung derselben, eventuell zu einer Beseitigung der in der vorliegenden Petition erwähnten Mißverhältnisse ist bereits die Basis geboten. Aus diesen Gründen glaubt Ihnen die Deputation empfehlen zu sollen, die Petition der Fischerinnungen an der sächsischen Elbe der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Präsident von Behmen: Ich eröffne die Debatte.

— Herr Graf von Könneritz hat das Wort!

Secretär Graf von Könneritz: Meine hochgeehrten Herren! Wenn von Fischen die Rede ist, kann ich nicht gut schweigen. Gestatten Sie mir daher, daß ich den eingehenden Vortrag des Herrn Referenten mit einigen ganz kurzen Bemerkungen begleite. Es ist ja nicht ganz abzuleugnen, daß den Fischerinnungen ein gewisses Unrecht damit geschieht, wenn hart an der Grenze ihres Fischereigebietes gesetzliche Bestimmungen bestehen, die für den Fischereibetrieb günstiger sind. Es erweckt dies ein gewisses Mißbehagen und, wenn ich mich ganz drastisch ausdrücken soll, erregt einen gewissen Meid. Wir haben vier Fischerinnungen, die an der Elbe gelegen sind, zu Dresden, Pirna, Meißen und Strehla, und es sind namentlich die beiden letzten, denen ein Nachtheil aus dieser Begünstigung ihrer preussischen Collegen erwächst. Im Großen und Ganzen theilen sie freilich das Loos von allen Denjenigen, die an der Grenze wohnen und an der Grenze zu thun haben; denn die Gesetze zweier Nachbarstaaten decken sich in der Regel niemals ganz und der eine oder der andere Theil wird in dem einen oder andern Staate immer etwas besser wegkommen. So darf man z. B., um ein einziges Beispiel anzuführen, in Preußen den Rehbock bereits am 1. Mai schießen und in Sachsen erst am 1. Juli. Wenn also der Rehbock die sächsischen Waldungen verläßt, um in Preußens Ebenen Fütterung zu suchen, so wird er dort todtgeschossen und der sächsische Jagdberechtigte muß sich das gefallen lassen. Indessen das Wild ist seßhafter, auch conservativer, möchte ich sagen, es geht nicht so weit fort; die Fische dagegen huldigen mehr der modernen Theorie, der Fisch ist ein Anhänger der Freizügigkeit. Die Verhältnisse liegen also Alles in Allem etwas ungünstiger und ich kann nicht ganz das Bedenken unterdrücken, daß mir unsere Fischerinnungen mitunter etwas leid gethan haben. Dagegen gehen sie entschieden zu weit, wenn sie das Petitum stellen, daß unsere Schonzeit deshalb verkürzt werden soll. Sie arbeiten sich damit in ihr eigenes Fleisch; denn jemeht wir die Fischerei schützen, jemeht wir der Fischerei nützen, desto besser wird sich auch nach und nach die letztere gestalten und desto größeren indirecten Nutzen werden die Fischerinnungen davon haben.

Wir befinden uns nun in einer gewissen Verlegenheit, wir möchten helfen; aber auf der andern Seite können wir nicht. Diese Scylla und Charybdis wird aber vortrefflich umschifft, indem man den Antrag der königl. Staatsregierung anheimgiebt, einen Versuch zu machen, bei der preussischen Regierung oder zunächst auch bei dem Herrn Regierungspräsidenten der Provinz, oder auch dem Herrn landwirthschaftlichen Minister,